

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Fachgebiet Strafen

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230

Niederösterreichischer Landtag  
z.H. Präsident des Niederösterreichischen  
Landtages Mag. Karl Wilfing  
Landhausplatz 1, Haus 1a  
3109 St. Pölten

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 22.08.2022

Ltg.-2241/A-6/1-2022

R- u. V-Ausschuss

GFS2-V-21 29838/5  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

8

E-Mail: strafen.bhgf@noel.gv.at

Fax: 02282/9025-24341 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at/bh - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeiter

+43 (2282) 9025

Durchwahl

Datum

Mag. Florian Bachinger

24499

16.08.2022

Betrifft

## Verwaltungsstrafverfahren

Dorner Dieter Helmut Douglas (geb. 22.11.1967), 2305 Eckartsau, Pframa 33,  
Mediengesetz – MedienG bzw. E-Commerce-Gesetz – ECG

**Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf an den Niederösterreichischen Landtag um Erteilung der Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Niederösterreichischen Landtag Dieter Helmut Douglas Dorner wegen der Übertretung nach §§ 24 f. Mediengesetz – MedienG bzw. § 5 E-Commerce-Gesetz – ECG**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten!

Am 29. November 2021 langte bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eine Anzeige ein. In dieser wird Herrn LAbg. Dorner Dieter Helmut Douglas eine Übertretung der §§ 24 und 25 Mediengesetz vorgeworfen. So verstoße die Website <http://www.dieterdorner.at/> gegen die medienrechtlichen Vorschriften zu Impressum und Offenlegung im Sinne der §§ 24 und 25 Mediengesetz bzw. gegen die Informationspflichten gemäß § 5 E-Commerce-Gesetz – ECG.

Gemäß § 27 Mediengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen, wer der ihm obliegenden Pflicht zur Veröffentlichung eines Impressums oder der im § 25 Abs. 2 und 3 bezeichneten Angaben nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder bei Veröffentlichung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder seine Auskunftspflicht verletzt.

Nach § 45 Abs 1 Z 3 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn „[...] Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen. Einen solchen Grund kann die

außerberufliche Immunität von Abgeordneten darstellen (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG<sup>2</sup> § 45 Rz 3).

Nach Art 57 B-VG umfasst die außerberufliche Immunität das gesamte Verhalten des Abgeordneten, soweit es über seine parlamentarische Berufsausübung hinausgeht (*Grabenwarter/Frank*, B-VG Art 57 Rz 5).

Nach Art 96 Abs 1 B-VG iVm Art 57 Abs 3 B-VG iVm § 5 Abs 3 LGO 2001, darf ohne Zustimmung des Landtages eine behördliche Verfolgung nur dann erfolgen, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. Da die Website im gegenständlichen Fall gerade politische Inhalte betrifft und auf die Arbeit bzw. politische Veranstaltungen des Betreibers hingewiesen wird, besteht offensichtlich ein innerer Zusammenhang zur politischen Tätigkeit des betreffenden politischen Abgeordneten. Der Betrieb der Website stellt gerade ein Mittel zur Verbreitung politischer Mitteilungen dar. Aus diesem Grund wird nachstehendes Ersuchen an den Landtag von Niederösterreich gerichtet:

**Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf ersucht den Niederösterreichischen Landtag um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Niederösterreichischen Landtag Dieter Helmut Douglas Dorner wegen der Übertretung nach §§ 24 f. Mediengesetz gemäß Art 96 Abs 1 B-VG iVm Art 57 Abs 3 B-VG iVm § 5 Abs 3 LGO 2001.**

Beilagen:

- Anzeige vom 29.11.2021
- Veranstaltungen Archives – Dieter Dorner
- Über mich Archives – Dieter Dorner
- FPÖ Bezirk Gänserndorf auf Facebook – Dieter Dorner
- Presse Archives – Dieter Dorner
- Instagram Archives – Dieter Dorner
- Aktuelles Archives Dieter Dorner
- Dieter Dorner – Startseite 28122021

Der Bezirkshauptmann  
Dr. S t e i n h a u s e r